Informationen zur IVS-Stelle und zur IVS-Richtlinie

austriatech
IVS stelle österreich

Der Mobilitätssektor wird digitaler, vernetzter und intelligenter – und Sie als Akteur:in im Verkehrsbereich sind ein wichtiger Teil davon. Mit der IVS-Richtlinie setzt die EU den Rahmen für eine moderne und nachhaltige Verkehrsentwicklung. Dabei spielen Mobilitätsdaten eine zentrale Rolle. Dies könnte auch Ihr Unternehmen betreffen: Möglicherweise unterliegen Sie einer Datenbereitstellungsverpflichtung der IVS-Richtlinie für bestimmte Verkehrs- und Reisedaten.

Ziele von Intelligenten Verkehrsystemen

- Multimodale Mobilität vereinfachen
- Neue Technologien und Dienstleistungen unterstützen
- Nachhaltige Mobilitätsentscheidungen fördern
- Verbesserte Verkehrsinformationen bereitstellen
- Verkehrssicherheit erhöhen
- Verkehrsmanagement effizienter gestalten

Die IVS-Stelle

Die IVS-Stelle

Die IVS-Stelle ist bei der IVS-Schlichtungsstelle gemäß § 11 IVS-Gesetz angesiedelt. Diese wird von der AustriaTech als unabhängiger Dritter betrieben und ist Ihre zentrale Anlaufstelle für alle relevanten IVS-Anforderungen.

Aufgaben

Die IVS-Stelle hat gemäß den EU-Spezifikationen die Aufgabe, die Selbsterklärungen (Self-Declarations) von Daten- und Diensteanbietenden zu sammeln und zu verwalten. Zudem überprüft sie stichprobenartig die eingereichten Erklärungen und fordert Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Zusätzlich steht sie für Fragen zur Verfügung und unterstützt Organisationen dabei, die Datenbereitstellungsverpflichtung zu erfüllen.

Datenbereitstellungsverpflichtungen

Organisationen, die bestimmte digitale Verkehrs- und Reisedaten erfassen oder nutzen, unterliegen den Regelungen der IVS-Richtlinie sowie den dazugehörigen Delegierten Verordnungen. Diese regeln, welche Organisationen betroffen sind und welche Daten in welchem Format bereit gestellt werden müssen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website der IVS-Stelle.

Die IVS-Richtlinie

Die IVS-Richtlinie

Die Richtlinie 2010/40/EU regelt die koordinierte Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Die IVS-Richtlinie wurde im Jahr 2023 revidiert und setzt neue Anforderungen im Hinblick auf Datenverfügbarkeit und Digitalisierung. Auf Basis der IVS-Richtlinie wurden vier Delegierte Verordnungen erlassen. Diese regeln Details wie Anwendungsbereiche und Formate.

Pflichten

Die IVS-Richtlinie, sowie die dazu gehörigen Delegierten Verordnungen, verpflichtet zur Bereitstellung von verschiedenen Arten von digitalen Daten in maschinenlesbarer Form. Diese Daten müssen am Nationalen Zugangspunkt auf Metadatenebene bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Daten kann durch Lizenzvereinbarungen geregelt werden.

Änderungen

Zwei dieser Verordnungen wurden im Jahr 2024 aktualisiert und bringen neue Anforderungen mit sich: die Delegierten Verordnungen zu multimodalen Reiseninformationsdiensten (2017/1926) sowie Echtzeit-Informationsdiensten (2022/670).

IVS-Stelle (AustriaTech)
kontakt@ivs-stelle.at

Raimundgasse 1/6,
1020 Wien

DI Alice Neugebauer
T +43 670 184 16 09

Anton Rauchmann, MSc
T +43 670 191 86 81

Änderungen der Delegierten Verordnungen

austriatech
IVS stelle österreich

Pflichten

- Daten müssen bereit gestellt werden, wenn sie **digital** vorhanden sind
- keine Verpflichtung zur Datenerhebung oder Digitalisierung der Daten
- Geltungsbereich: das gesamte Verkehrsnetz der Union
- Daten werden am Nationalen Zugangspunkt (NAP) auf Metadatenebene bereit gestellt

To Do's

- Wenn die Punkte auf der Checkliste zutreffen, füllen Sie die entsprechende Selbsterklärung aus.
- Schicken Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Formular an die IVS-Stelle.
- Wenn Sie unsicher sind, ob Sie einer Datenbereitstellungsverpflichtung unterliegen oder offene Fragen haben, wenden Sie sich an die IVS-Stelle.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 - MMTIS

Diese Delegierte Verordnung behandelt die Verfügbarkeit von Daten zur Bereitstellung grenzüberschreitender multimodaler Reiseinformationen.

Checkliste

- Erheben oder nutzen Sie Reise- und Verkehrsdaten?
- Fallen diese unter die Datenkategorien im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926?

Haben Sie bereits eine Selbsterklärung ausgefüllt, überprüfen Sie, ob Sie noch immer alle Pflichten erfüllen. Ist dies nicht der Fall, füllen Sie eine neue Selbsterklärung aus.

Änderungen

Erweiterung der betroffenen Akteure:
Ab sofort sind auch Herstellende digitaler Karten und Anbietende nachfrageorientierter Verkehrsangebote betroffen.
Zudem wurden „andere Rechtsträger" hinzugefügt – prüfen Sie bitte die relevanten Datenkategorien im Anhang der Delegierten Verordnung.
Erweiterung der Datenkategorien:
Neben statischen Daten müssen künftig auch historische, beobachtete und neue Datentypen bereitgestellt werden. Ab Ende 2025 (je nach Datentyp) sind auch dynamische Daten verpflichtend bereitzustellen.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 - RTTI

Diese Delegierte Verordnung behandelt die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ehemals 2015/962).

Checkliste

- Erfassen oder aktualisieren Sie Verkehrsdaten über die Infrastruktur, über Vorschriften und Beschränkungen, über den Zustand des Netzes oder über die Echtzeit-Benutzung des Netzes?
- Fallen diese unter die Datenkategorien im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670?

Aufgrund der grundlegenden Änderungen muss in jedem Fall eine neue Selbsterklärung ausgefüllt werden.

Änderungen

Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte Verkehrsnetz der Union.
Detaillierte Anforderungen zu Datenaktualisierung und –zugänglichkeit.
Erweiterung der betroffenen Akteure: Ab sofort sind auch Herstellende digitaler Karten, Mautbetreibende (inkl. Private), Akteure im Bereich Aufladen und Betanken und Inhabende von im Fahrzeug erzeugter Daten betroffen.
Datenarten: In der neuen Delegierten Verordnung werden vier Datenarten festgelegt. Je nach Datenart und Rolle variieren die Verpflichtungen.

IVS-Stelle (AustriaTech)
kontakt@ivs-stelle.at
Raimundgasse 1/6,
1020 Wien
DI Alice Neugebauer
T +43 670 184 16 09
Anton Rauchmann, MSc
T +43 670 191 86 81